

**Veranstaltung:** Truppmannausbildung Teil 2

**Ausbildungseinheit:** Rechtsgrundlagen

**Thema:**

**Ausgabe:** 10/2020

**Zuständig:** Abteilung 1

**Bearbeitet von:** Hans Kemper

Inhalt

[1 Einleitung 3](#_Toc526969121)

[2 Örtliche Vorschriften und Regelungen 3](#_Toc526969122)

[2.1 Bedarfs- und Entwicklungsplanung 3](#_Toc526969123)

[2.2 Feuerwehrsatzung 4](#_Toc526969124)

[2.3 Dienstanweisungen 5](#_Toc526969125)

[2.4 Unterlagen für die Einsatzplanung 5](#_Toc526969126)

[2.4.1 Alarmplan 5](#_Toc526969127)

[2.4.2 Ausrückebereich 6](#_Toc526969128)

[2.4.3 Ausrückeordnung 6](#_Toc526969129)

[2.4.4 Feuerwehrpläne 7](#_Toc526969130)

[2.4.5 Feuerwehr-Einsatzpläne 8](#_Toc526969131)

[3 Funktionsträger 8](#_Toc526969132)

[3.1 Allgemeine Anforderungen 8](#_Toc526969133)

[3.2 Funktionsträger in der Gemeinde 8](#_Toc526969134)

[3.3 Funktionsträger im Landkreis 9](#_Toc526969135)

[3.4 Zuständigkeiten im Einsatz 10](#_Toc526969136)

[4 Geschäftsverteilung 10](#_Toc526969137)

[4.1 Organisation der Feuerwehr 10](#_Toc526969138)

[4.2 Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten 12](#_Toc526969139)

[5 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen 15](#_Toc526969140)

[5.1 Rechtsstellung der Feuerwehrangehörigen 15](#_Toc526969141)

[5.2 Rechte der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen 16](#_Toc526969142)

[5.3 Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen 18](#_Toc526969143)

[6 Literaturnachweis 19](#_Toc526969144)

# 1 Einleitung

Brandschutz ist in Deutschland Aufgabe der jeweiligen Länder, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Gesetzgebung liegt. In Hessen wurde dazu das „Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)“ herausgegeben. Bestimmte Ausgestaltungen des Gesetzes werden von übergeordneten Landesdienststellen durch Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen geregelt.

## 2 Örtliche Vorschriften und Regelungen

Wesentlichen Grundlagen für die örtlichen Vorschriften und Regelungen für die Feuerwehr sind die Vorgaben des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV). Für die Unterlagen zur Einsatzplanung sind darüber hinaus bestimmte technische Regelwerke zu beachten.

## 2.1 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Feuerwehr einer Gemeinde beinhaltet

* eine Untersuchung der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
* die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Aus-rüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der festgelegten Richtwerte unter Beachtung der Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist (Soll-Wert),
* eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
* eine Personalvoraussage mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren
* und die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

Bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Feuerwehr einer Gemeinde ist zu berücksichtigen, dass gemäß Hessischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) die Feuerwehr so aufzustellen ist, dass sie zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. In dieser Zeit muss eine taktische Einheit - mindestens von der Stärke einer Staffel - die wirksame Hilfe eingeleitet und am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen haben. Weitere taktische Einheiten sind bei Bedarf zeitnah nachzuführen.

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn diese aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes ständig einsatzbereit und durch ihre Ausstattung in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen. Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Kreisgebiet haben die Landkreise Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden.

## 2.2 Feuerwehrsatzung

Die Gemeinden können gemäß den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung durch Satzungen regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen sind allgemeine Regelungen, die von Gemeindevertretungen beschlossen werden und deren Geltungsbereich sich nur auf das Gemeindegebiet erstreckt. Eine Feuerwehrsatzung regelt aufbauend auf dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und den daraus abzuleitenden Rechtsverordnungen vor allem die Organisation, Bezeichnung und Gliederung der jeweiligen Feuerwehr sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen. Üblicherweise werden in Feuerwehrsatzungen Regelungen für die folgenden Bereiche festgeschrieben:

* Organisation und Bezeichnung der örtlichen Feuerwehr
* grundsätzliche Aufgaben der örtlichen Feuerwehr
* Gliederung und Abteilungen der örtlichen Feuerwehr
* Behandlung der bereitgestellten persönlichen Ausrüstung
* Anzeigepflicht bei Schäden
* Aufnahme in die Einsatzabteilung und die sonstigen Abteilungen der örtlichen Feuerwehr
* Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung
* Umfang der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
* Ordnungsmaßnahmen, Aussprechen von Ermahnungen und Verweise
* Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung, freiwillige und ehrenamtliche Aufgaben
* Jugendfeuerwehr, Bezeichnung, Aufnahme und Leitung
* Kindergruppen, Bezeichnung, Aufnahme und Leitung
* Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge, Bezeichnung, Aufnahme und Leitung
* Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr, Anforderungen und Aufgaben
* Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr, Wahlen und Vertretungen
* Wehrführerausschuss, Feuerwehrausschüsse
* gemeinsame und sonstige Jahreshauptversammlungen
* Durchführung und Auswertung von Wahlen
* Feuerwehrvereinigungen

## 2.3 Dienstanweisungen

Dienstanweisungen sind verbindliche Anweisungen mit organisatorischen oder verhaltenslenkenden Inhalten, die geordnete Abläufe innerhalb der jeweiligen Feuerwehr sicherstellen sollen. Dabei können die Dienstanweisungen ganz unterschiedliche Bereiche innerhalb der jeweiligen Feuerwehr betreffen. Sie können den Einsatz- und Übungsdienst betreffen, zum Beispiel den Bereitschaftsdienst, die Berechtigung zum Fahren von Einsatzfahrzeugen, die Verwendung elektrischer Betriebsmittel und die Anfertigung und Verwendung von einsatzbezogenen Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen im Feuerwehrdienst, oder auch den sonstigen Dienstbetrieb, zum Beispiel das Verhalten im Feuerwehrhaus, die Festlegung von Rauchverboten und die Wartung von Ausrüstungen und Geräten.

Die in der Regel durch den Leiter der Feuerwehr herausgegeben Dienstanweisungen müssen in schriftlicher Form verständlich, anschaulich und eindeutig verfasst sein und in geeigneter Form allen Feuerwehrangehörigen bekanntgegeben werden.

## 2.4 Unterlagen für die Einsatzplanung

Gemäß Hessischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen. Die Feuerwehren können sich so bereits im Vorfeld durch einsatzvorbereitende Maßnahmen auf mögliche Schadenereignisse in ihrem Ausrückebereich vorbereiten.

### 2.4.1 Alarmplan

Ein Alarmplan ermöglicht die schnelle Alarmierung aller erforderlichen Einheiten, Einrichtungen, Dienststellen und Personen und die Information aller wichtigen Stellen bei Bränden, Explosionen oder ähnlichen Ereignissen. Er enthält Angaben über die zu alarmierenden Einheiten, Einrichtungen, Dienststellen und Personen, die Reihenfolge der Alarmierung, die Alarmierungsarten und die Alarmierungswege. Anhand des Alarmplans führt die zuständige Leitstelle die notwendigen Alarmierungen und Benachrichtigungen durch.

Die erforderlichen Informationen zur Erstellung der Alarmpläne werden vom Träger des örtlichen Brandschutzes bereitgestellt. Dabei ist es wichtig, die aktuellen Informationen über Art und Umfang bereitgestellter Einheiten laufend der zuständigen Leitstelle zu melden, damit die Alarmpläne umgehend auf den aktuellen Stand gebracht werden können.

Im Alarmplan werden den zu den jeweiligen Einsatzstichworten und Meldebildern gehörenden einsatztaktischen Parametern für die Erstalarmierungen die erforderlichen Alarmierungen von Einheiten und Fahrzeugen zugeordnet, die im jeweiligen Einzugsbereich verfügbar sind. Ebenfalls zu ergänzen sind die Vertreter von Behörden, Betrieben und Einrichtungen, zum Beispiel Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Umweltamt, Wasserschutzbehörde, Wasser- und Schifffahrtsamt, Veterinäramt, Luftaufsicht, Forstdienststelle, Energieversorgungsunternehmen, Notfallmanager der Bahn AG, …, die je nach Bedarf zusätzlich zu benachrichtigen oder zu informieren sind.

|  |
| --- |
|  |

**Abbildung 1:** Beispiele für landeseinheitliche Einsatzstichworte

### 2.4.2 Ausrückebereich

Das Einsatzgebiet einer Feuerwehr wird zunächst durch die Gemeindegrenzen bestimmt. Es kann aufgrund geographischer, einsatztaktischer oder sonstiger Erwägungen auch in kleinere Bereiche unterteilt oder über die Gemeindegrenzen hinaus ausgedehnt werden. Der Ausrückebereich ist ein festgelegtes Gebiet, für das eine Ortsteilfeuerwehr, ein Feuerwehr-Stützpunkt oder eine ähnliche Einheit für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständig ist. Dieser Ausrückebereich ist innerhalb der Gemeindegrenzen örtlich vorgegeben oder wird durch die Leitung der Feuerwehr der Gemeinde geregelt.

Gemäß Hessischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) kann das Regierungspräsidium den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Ausrückebereiche außerhalb des Gemeindegebietes zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zuweisen. Den Gemeinden dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend der Art und dem Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

### 2.4.3 Ausrückeordnung

Für einen geordnet ablaufenden und wirksamen Einsatz der Feuerwehr ist es erforderlich, gleich mit einem geordneten Ausrücken der Einheiten mit ihren Fahrzeugen zu beginnen. Durch eine entsprechende Ausrückeordnung wird festgelegt, wie viele und welche taktischen Einheiten in welcher Reihenfolge bei einem entsprechenden Einsatzstichwort für den Ersteinsatz zu einer gemeldeten Einsatzstelle zu entsenden sind. Die jeweilige Einsatzaufgabe bestimmt dabei die Art, die Stärke und die Anzahl der Einheiten.

Bei jedem Notruf, der in der Zentralen Leitstelle (Integrierten Leitstelle) eingeht, wird ein Einsatz eröffnet, dem Inhalt des Notrufes wird ein landeseinheitliches Einsatzstichwort zugeordnet und anschließend die zuständigen Einheiten alarmiert. Diese Einheiten rücken dann entsprechend der Ausrückeordnung zur gemeldeten Einsatzstelle aus.

### 2.4.4 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind nach genormten Regeln erstellte Pläne zur raschen Orientierung und Lagebeurteilung in oder an einem Objekt oder einer baulichen Anlage. Sie enthalten Angaben über die Nutzung, die Gebäudeabmessungen, die Lage der Brandabschnitte, die Zugänge, die brandschutz- und sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, die Räume und Stellen an denen gefährlicher Stoffe gelagert werden und ähnlich. Somit liefern sie einen Großteil der Informationen, die für den Einsatzleiter in der Erkundungsphase notwendig sind.

|  |
| --- |
|  |

**Abbildung 2:** Beispiele für einen Feuerwehrplan (Übersichtsplan) gemäß DIN 14095

Eigentümer oder Besitzer von baulichen Anlagen und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung von Feuerwehrplänen verpflichtet werden. Ob für ein Objekt ein Feuerwehrplan erforderlich ist, richtet sich nach der Lage, Art und Nutzung. Die örtlich zuständige Feuerwehr beziehungsweise die Brandschutzdienststelle soll zu der Erstellung der Feuerwehrpläne gehört werden.

Die erstellten Feuerwehrpläne, einschließlich der dazugehörenden Pläne und Objektinformationen, sind der zuständigen Feuerwehr in der erforderlichen Anzahl und in farbiger Ausführung zur Verfügung zu stellen und dort für den Einsatz griffbereit bereitzulegen.

### 2.4.5 Feuerwehr-Einsatzpläne

Feuerwehr-Einsatzpläne sind vorbereitete objekt- oder ereignisbezogene Festlegungen möglicher einsatztaktischer Vorgehensweisen in oder an bestimmten Objekten unter Berücksichtigung besonderer Gefahren, Zugänge, Löschwasserentnahmestellen, Aufstellflächen und ähnlich. Für die Aufstellung und die Aktualisierung dieser Pläne ist der Leiter der örtlich zuständigen Feuerwehr verantwortlich.

Eine Festlegung über Art und Ausführung sowie Umfang der Feuerwehr-Einsatzpläne gibt es nicht. Dies richtet sich vielmehr nach der Art und Größe des Objektes. Ein Feuerwehr-Einsatzplan kann zum Beispiel aus einer einfachen Auflistung von Aufstellungsorten von Feuerlöschpumpen im Zusammenhang mit einer Wasserförderung über eine lange Wegstrecke bestehen oder aus einer umfangreichen Dokumentation, in der einsatztaktische Maßnahmen für die Bewältigung eines Großschadenereignisses aufgeführt sind.

Als Grundlage für Feuerwehr-Einsatzpläne können auch Feuerwehrpläne, die durch einsatztaktische Hinweise oder durch Angaben besonderer örtlicher Bedingungen und brandschutztechnischer Belange ergänzt wurden, genutzt werden.

# 3 Funktionsträger

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) enthält Regelungen, die die wesentlichen Funktionsträger (Führungskräfte) in der Feuerwehr auf Gemeinde- oder Landkreisebene betreffen. Zu diesen Regelungen gehören unter anderem die Anforderungen an Funktionsträger, die Wahl, die Zuständigkeit und das Dienstverhältnis der Funktionsträger.

## 3.1 Allgemeine Anforderungen

Feuerwehrangehörige sollen Führungsfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Sie müssen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören und sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

## 3.2 Funktionsträger in der Gemeinde

Der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Er ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. In Städten mit bis zu 50.000 Einwohnern führt der Gemeindebrandinspektor die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. Der Gemeindebrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeinde gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Für den Gemeindebrandinspektor wird jeweils ein Vertreter gewählt, wobei auch die Wahl von jeweils einem weiteren Vertreter zulässig ist. Sie werden in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

In Städten mit Berufsfeuerwehr unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange einen Stadtbrandinspektor. In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und hauptamtlich besetzten Feuerwehreinheiten unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren dem Leiter der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Ortsteilfeuerwehren werden von einem Wehrführer geführt. Der Wehrführer wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Für den Wehrführer wird jeweils ein Vertreter gewählt, wobei auch die Wahl von jeweils einem weiteren Vertreter zulässig ist. Sie werden in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Funktionsbenennung** | **Funktionsabzeichen** |
| Gemeindebrandinspektor  Stadtbrandinspektor |  |
| stellvertretender Gemeindebrandinspektor  stellvertretender Stadtbrandinspektor |  |
| Wehrführer |  |
| stellvertretender Wehrführer |  |

**Abbildung 3:** Beispiele für die Kennzeichnung der Funktionsträger in der Gemeinde / in der Stadt

Die Jugendfeuerwehr untersteht der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu dem Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde bedient. Zum Jugendfeuerwehrwart der Feuerwehr der Gemeinde oder der Ortsteilfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

## 3.3 Funktionsträger im Landkreis

Zur Durchführung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, zur Ausübung der Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten und zur Wahrnehmung des Brandschutzaufsichtsdienstes innerhalb des Landkreises ernennt der Kreisausschuss nach Anhörung der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises einen Kreisbrandinspektor. Dieser muss über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und soll die Aufgabe als Mitarbeiter der Kreisverwaltung hauptamtlich wahrnehmen. Er darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandinspektor sein.

Zur Unterstützung und Vertretung des Kreisbrandinspektors kann der Kreisausschuss auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeister ernennen, die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen müssen, ehrenamtlich tätig sind und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollen. Der Kreisbrandinspektor ist deren Vorgesetzter.

|  |  |
| --- | --- |
| **Funktionsbenennung** | **Funktionsabzeichen** |
| Kreisbrandinspektor |  |
| stellvertretender Kreisbrandinspektor |  |
| Kreisbrandmeister |  |

**Abbildung 4:** Beispiele für die Kennzeichnung der Funktionsträger im Landkreis

## 3.4 Zuständigkeiten im Einsatz

Die technische Einsatzleitung im Rahmen der Einsatztätigkeiten der Feuerwehr obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Einsatzleiter der eingesetzten Feuerwehren eine gemeinsame technische Einsatzleitung, die unter der Leitung des Einsatzleiters des Schadensortes steht. Bei besonderen Schadenslagen kann dieser die Leitung dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen.

Der Brandschutzaufsichtsdienst, das heißt der Kreisbrandinspektor, kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen.

# 4 Geschäftsverteilung

Im Rahmen der Geschäftsverteilung der Feuerwehr einer Gemeinde wird grundsätzlich festgelegt, wie die jeweilige Feuerwehr organisiert ist und welche Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten innerhalb der Feuerwehr festgelegt sind. Die Geschäftsverteilung regelt somit die funktionelle Zuständigkeit in einer Feuerwehr, das heißt, wer ist für was zuständig.

## 4.1 Organisation der Feuerwehr

Die Organisation einer Feuerwehr wird durch die unterschiedliche Aufstellung und Art der örtlichen Feuerwehr und deren jeweilige Gliederung bestimmt. In Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern als Berufsfeuerwehr mit Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen. In anderen Städten können als öffentliche Feuerwehr eine ständig besetzte Feuerwache eingerichtet oder eine Berufsfeuerwehr aufgestellt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde gliedert sich zunächst in eine Einsatzabteilung, eine Ehren- und Altersabteilung und eine Jugendfeuerwehr. Darüber hinaus können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten auch Kindergruppen sowie Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszüge zur jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gehören.

**■ Einsatzabteilung**

Eine Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. Für besondere Aufgaben können auch hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden. In die Einsatzabteilung können weiterhin Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung (Fachberater) aufgenommen werden.

**■ Ehren- und Altersabteilung**

In eine Ehren- und Altersabteilung werden Feuerwehrangehörigen übernommen, die die vorgegebene Altersgrenze erreicht haben, dauernd dienstunfähig sind oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus dem aktiven Dienst der Einsatzabteilung ausscheiden. Im Bereich der Ausbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

**■ Jugendfeuerwehr**

Einer Jugendfeuerwehr gehören Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren an. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Die Angehörigen einer Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen und nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden. Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

**■ Kindergruppe**

Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden. Diese gestalten ihre Aktivitäten dann als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Gemeinden sollen der Arbeit der Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie in gleicher Weise wie die Jugendfeuerwehr fördern.

**■ Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszug**

Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszüge der Feuerwehr bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Angehörigen, die nicht der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

Zur Unterstützung und Beratung und Abstimmung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde werden darüber hinaus bestimmte Ausschüsse eingerichtet.

**■ Wehrführerausschuss**

Ein Wehrführerausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor, den Wehrführern, den jeweiligen Stellvertretern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie aus dem Leiter der Kindergruppe. Ein Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde abzustimmen.

**■ Feuerwehrausschüsse**

Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer, dessen Stellvertreter sowie aus einer bestimmten Anzahl von Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Ortsteils, dem Leiter der dortigen Kindergruppe und dem Leiter des dortigen Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszuges. Ein Feuerwehrausschuss wird zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers gebildet.

## 4.2 Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten

Wesentliche Aufgaben für den Gemeindebrandinspektor sind neben der Leitung und Verwaltung der Freiwilligen Feierwehr die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Ausbildung ihrer Einsatzkräfte, die Bereithaltung einer ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen, Fahrzeuge und Ausrüstungen der Feuerwehr. Er kann einen Teil dieser Aufgaben auch übergeben und bestimmte Angehörige der Feuerwehr beauftragen, die Aufgaben eigenständig zu übernehmen. Die dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen müssen für die Aufgaben persönlich geeignet sein und die dafür notwendige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Beauftragung von Angehörigen der Feuerwehr sollte schriftlich erfolgen. Der jeweilige Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich, die Aufgabenbeschreibung und die Kompetenzen sind dabei eindeutig zu regeln und sollten Bestandteil der Beauftragung sein. Gegebenenfalls ist auch der erforderliche Stundenumfang für die auszuführenden Tätigkeiten zu ermitteln. Weiterhin ist die Regelung aus dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) zu berücksichtigen, in der es heißt, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, einen Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger haben.

Die Art und der Umfang der Aufgabenbereiche - in einigen Feuerwehren auch Sachgebiete oder Fachbereiche genannt - und ihre Zuständigkeiten sind abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten der Feuerwehr.

**■ Atemschutz**

Der Aufgabenbereich des Atemschutzes beinhaltet vor allem die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger, die Überwachung der persönlichen Atemschutznachweise sowie die Instandhaltung und Verwaltung von Atemschutzgeräten. Für diese Aufgaben können gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“ zum Beispiel ein Leiter Atemschutz, Ausbilder Atemschutz sowie Atemschutzgerätewarte benannt werden und zuständig sein.

**■ Gerätewartung**

Der Aufgabenbereich der Instandhaltung von Einrichtungen, Fahrzeugen und Ausrüstungen der Feuerwehr beinhaltet vor allem die Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung, sowie zur Durchführung einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten an Feuerwehrfahrzeugen. Diese Aufgaben werden von nebenamtlich oder auch hauptamtlich tätigen Gerätewarten wahrgenommen, die dafür persönlich geeignet und entsprechend ausgebildet sein müssen. Im Bereich der Gerätewartung können auch Angehörige der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Einige Gemeinden habe die Aufgaben im Bereich der Gerätewartung zusammengefasst und aus ihren Zentral-, Atemschutz-, Schlauch- und Funkwerkstätten mit hauptamtlichem Personal besondere „Dienstleistungszentren“ gebildet, die die Gerätewartung nicht nur in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen, sondern auch für benachbarte Gemeinden anbieten. |

**■ Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung**

Die Gemeinden haben auch für die Brandschutzerziehung (Kindergärten, Schulen, …) und Brandschutzaufklärung (der Bevölkerung) zu sorgen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen dabei über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer sowie das Verhalten bei Bränden aufgeklärt werden.

Mit der Durchführung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sollten nur Feuerwehrangehörige beauftragt werden, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen auch über entsprechende pädagogische Fähigkeiten verfügen, um die notwendigen Inhalte auch zielgruppenorientiert vermitteln zu können. Auf eigenen Antrag können auch Angehörige der Ehren- und Altersabteilung freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben in diesem Bereich übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

**■ Jugendfeuerwehr**

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bedient. Dieser muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Das gilt auch für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren sowie deren Stellvertreter.

**■ Kindergruppen**

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu dem Leiter der Kindergruppe bedient. Dieser - und auch die Betreuer der Kindergruppe - müssen die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

**■ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Im Vordergrund der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr steht sicherlich die Berichterstattung über Einsätze, die je nach Art und Umfang das besondere Interesse der Medien wecken. Aber auch die Berichterstattung über Veranstaltungen der Feuerwehr, die Unterstützung bei der Gewinnung von Nachwuchskräften oder bei Aktionen zur Verbesserung des Ansehens der Feuerwehr, die Brandschutzaufklärung oder die Erstellung und Pflege einer Internetseite sollten Bestandteile dieser Öffentlichkeitsarbeit sein. Die benannten Pressesprecher müssen für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein und auch in schwierigen Situationen ruhig und besonnen bleiben. Vor allem im Rahmen von Einsätzen der Feuerwehr ist es wichtig, zur Betreuung und Information der Medien einen Pressesprecher abzustellen. Dadurch findet auch eine Entlastung der Einsatzleitung statt, die sich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren kann.

**■ Fachbereiche**

Oftmals liegt die gesamte Organisation und Verwaltung einer Freiwilligen Feuerwehr in den Händen des Gemeindebrandinspektors. Zu dessen Entlastung ist es sinnvoll, innerhalb der Feuerwehr - ja nach Anforderungen oder nach Größe der Feuerwehr - bestimmte Fachgereiche (Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Teams, …) zu bilden, ähnlich der Gliederung von Berufsfeuerwehren. Nachfolgend sind mögliche Beispiele für derartige Fachbereiche aufgeführt:

* **Einsatz:** Erstellung der Alarm- und Ausrückeordnung, Erarbeitung von Standard-Einsatz-Regeln, Personalplanung (Tagesverfügbarkeit, Ausbildungsstand), Bereitstellung der Feuerwehrpläne, Erstellung von Feuerwehr-Einsatzpläne, Auswertung von Einsätzen nach Personalstärke, Ausrückezeiten oder Hilfsfristen, Statistiken, …
* **Ausbildung:** Durchführung der internen Ausbildung, Erstellung von Ausbildungsplänen, Betreuung der Ausbilder, Planung externer Ausbildungen auf Kreis- oder Landesebene, Feuerwehrleistungsübung, Durchführung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, …
* **Atemschutz:** Inventarisierung und Instandhaltung der Atemschutzgeräte (auch Chemikalien-Schutzkleidung), Durchführung interner und Planung externer Ausbildungsmaßnahmen, Planung von Neu- oder Ersatzbeschaffung, Betreuung der Atemschutz-Werkstatt oder -Übungsstrecke, …
* **Technik:** Inventarisierung und Instandhaltung der Fahrzeuge und Geräte, Planung von Neu- oder Ersatzbeschaffung, Durchführung interner und Planung externer Ausbildungsmaßnahmen, Fahrerschulungen, Einweisungen in Fahrzeuge und Geräte, Information über Neuheiten und -entwicklungen, …
* **Kommunikation und EDV:** Betreuung der Telefonanlage und der EDV-Ausstattung, Durchführung von Anwenderschulungen, Inventarisierung der Funkausstattung, Programmierung der Funkmeldeempfänger, Durchführung interner und Planung externer Funkausbildung, Information über Neuheiten und -entwicklungen, …
* **Sicherheit:** Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten, Unterweisungen zur Unfallverhütung, Überprüfung sicherheitstechnischer Zustände des Geländes, der Gebäude, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungen, Bearbeitung von Unfallanzeigen, Auswertung von Unfällen, …
* **Interner Dienst:** Organisation von Veranstaltungen, Inventarisierung und Lagerhaltung sonstiger Geräte, Ausrüstungen und Einrichtungen, Betreuung von Fahnen und historischem Sonderinventar, Betreuung der Getränkeautomaten, …

**■ Facheinheiten**

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr können - ja nach Größe der Feuerwehr und auch unabhängig von Einheiten des Katastrophenschutzes - bestimmte Facheinheiten (taktische Einheiten) gebildet werden, zum Beispiel für die Einsatzbereiche

* **Rettung:** Höhenrettungsgruppe, Atemschutz-Notfall-Staffel, …
* **Allgemeine Hilfe:** Hilfeleistungszug, Rüstzug, …
* **Gefahrgut:** Gefahrgutzug, Messgruppe, Dekontaminationsgruppe, …
* **Führung:** Führungsgruppe (mit Einsatzleitwagen), …

Für diese Facheinheiten sind je nach Größe persönlich und fachlich geeignete Zugführer beziehungsweise Gruppenführer zu benennen. Die diesen Facheinheiten zugeordneten Einsatzkräfte sind im Hinblick auf die jeweiligen Aufgaben besonders auszubilden.

# 5 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Wesentliche Grundlage für die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG). Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen in den jeweiligen Ortssatzungen (Feuerwehrsatzungen), die für die Feuerwehren der Gemeinden aufzustellen sind.

## 5.1 Rechtsstellung der Feuerwehrangehörigen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Feuerwehrangehörigen, die ihren Dienst in der Regel unentgeltlich leisten. Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes einer Berufsfeuerwehr sollen im Beamtenverhältnis beschäftigt sein. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können im Beamtenverhältnis beschäftigt sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechen. Der Gemeindebrandinspektor und der Wehrführer sowie deren Vertreter sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen in ihrer Feuerwehr ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen.

## 5.2 Rechte der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Die Rechte der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind gemäß des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt.

**■ Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren**

Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in der Gemeinde leisten, in der sie entweder wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der Feuerwehrdienst kann weiterhin in bis zu zwei Einsatzabteilungen, zum Beispiel in der Feuerwehr des Wohnortes und der Feuerwehr des Beschäftigungsortes, geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der die jeweiligen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige wohnen oder überwiegend wohnen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

Dabei sollen Feuerwehrangehörige, das heißt, Gemeindebrandinspektor, Wehrführer und deren Vertreter, eine Führungsfunktion ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet.

**■ Freistellung von der Arbeitsleistung**

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstreckt sich der Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (erforderliche Regenerationszeit nach Einsätzen).

Beschäftigte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- und Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder im Rettungsdienst beschäftigte Personen haben lediglich für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen einen Freistellungsanspruch. Die genannten Regelungen gelten auch für Beamte.

**■ Schutz vor Nachteilen im Arbeitsverhältnis**

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis, in der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung entstehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, mögliche Nachteile auszugleichen. Diese Regelung gilt auch für Beamte.

**■ Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall**

Privaten Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt für ihre als ehrenamtliche Feuerwehrangehörigen im Dienst befindlichen Mitarbeiter von der Gemeinde zu erstatten, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie ihren Mitarbeitern während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Die Gemeinden haben den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Beschäftigte sind (Selbständige, Schüler, Studenten und ähnlich), erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.

**■ Anspruch auf zusätzlichen Versicherungsschutz**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind bei ihren Diensttätigkeiten grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Sie sind von der Gemeinde über diese Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Beschäftigte sind (Selbständige, Schüler, Studenten und ähnlich).

**■ Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung**

Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird von der Gemeinde die Dienst- und Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese kann sich nach den durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Anforderungen richten. So kann es erforderlich sein, spezielle Dienst- und Schutzkleidungen zum Beispiel bei Stützpunktfeuerwehren oder bei Feuerwehren mit besonderer Aufgabenstellung zur Verfügung zu stellen.

**■ Anspruch auf Ersatz von Sachschäden**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Ersatz von privaten Kleidungsstücken und Gegenständen, wenn diese in der Ausübung des Dienstes in der Feuerwehr unverschuldet beschädigt, zerstört oder abhanden gekommenen sind.

**■ Amtshaftung und Erstattungsanspruch**

Für die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Bei rechtswidrigen Schädigungen Dritter tritt aufgrund des hoheitlichen Handelns der Feuerwehr zunächst die Amtshaftung durch die Gemeinde ein. Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Dienstpflichtverletzung besteht gegebenenfalls ein Erstattungsanspruch der Gemeinde gegenüber dem betreffenden Feuerwehrangehörigen.

**■ Wahlrecht**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, dessen Stellvertreter und des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung können selbst zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## 5.3 Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Die Plichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind gemäß des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) durch Ortssatzung (Feuerwehrsatzung) zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Bei der Aufnahme in die örtliche Feuerwehr der Gemeinde sollten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe verpflichtet werden.

**■ Teilnahme an Einsätzen**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben sich nach einer Alarmierung unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden, den für den Alarmfall geltenden Anweisungen Folge zu leisten und am Einsatz teilzunehmen.

**■ Teilnahme am Dienst und an Ausbildungen**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben regelmäßig an den dienstlichen und sonstigen Veranstaltungen ihrer Feuerwehr und an den vorgeschriebenen oder angeordneten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bezüglich der Fortbildung ist in der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ festgelegt, dass die Feuerwehrangehörigen nach Abschluss der Truppausbildung jährlich an mindestens 40 Stunden Fortbildung teilnehmen sollen.

**■ Befolgen von dienstlichen Weisungen**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben die internen Dienstanweisungen der örtlichen Feuerwehr sowie die sonstigen Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Führungskräfte zu befolgen und diese Weisungen gewissenhaft auszuführen.

**■ Einhalten von Vorschriften**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben die Feuerwehr-Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und auch die gerätespezifischen Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen zu beachten und einzuhalten.

**■ Verschwiegenheit**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben ihre Tätigkeiten gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und haben, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

**■ Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen**

Um im Einsatzfall wirksame Hilfe leisten zu können ist unter anderem auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehr unabdingbar. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben deshalb ein vorbildliches und kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen anderen Feuerwehrangehörigen zu zeigen.

**■ Pflege und Nutzung**

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben die Ausrüstungen, Geräte und Einrichtungen ihrer Feuerwehr sorgfältig zu behandeln und zu pflegen und dürfen sie nur zu dienstlichen Zwecken nutzen. Weiterhin haben die Feuerwehrangehörigen ihre durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung, die ihre Dienstpflichten beziehungsweise sonstige Verpflichtungen fortgesetzt vernachlässigen oder nicht einhalten, können durch den Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ermahnt werden oder einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erhalten.

Der Gemeindevorstand kann ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen oder Ausbildungsmaßnahmen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten oder das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

# 6 Literaturnachweis

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014, geändert durch Gesetz vom 23. August 2018

Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März2005 (GVBl. S 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV), in der Fassung vom 23. Dezember 2013

Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung - HFDV), vom 19. Dezember 2012, geändert durch Verordnung vom 6. November 2017

„Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessens für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) sowie Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis“, vom 03.05.2011, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim/Main

DIEGMANN, H., LANKAU, E.: „Hessisches Brand- und Katastrophenschutzrecht“, 9., aktualisierte Auflage 2016, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

SCHOTT, L., RITTER, M.: „Aktuelles Grundwissen für den Dienst in der Feuerwehr“, Ausgabe: 2016, Wenzel-Verlag, Marburg